



Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.
- (2) Der Verein hat ihren Sitz in Kleve – Materborn.
- (3) Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Kleve geführten Vereinsregister unter der Nr. 354 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind „Gelb – Blau“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Pflege und Förderung des heimatverbundenen Humors und des edlen Frohsinns, insbesondere im Dienst der Erhaltung des traditionellen heimischen Karnevals.
 2. Pflege und Förderung der heimischen Mundart und des heimatlichen Brauchtums.
 3. Organisation, Durchführung und Teilnahme von Karnevalsveranstaltungen sowie anderer Gesellschaftsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Besondere Kosten der ehrenamtlich Tätigen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
- (7) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. Natürliche Personen
 2. Personengesellschaften des Handelsrechts
 3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 1. Eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters
 2. Beschluss der Mitgliederversammlung durch relative Mehrheit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt:

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung hat durch Anzeige in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung wird zum Schluss des ablaufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Ausscheiden durch Tod:

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft kann von den Rechtsnachfolgern bis zum Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt werden.
- (3) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft:

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (4) Ausschluss (siehe §5 Ausschluss)

§5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalendermonats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 1. Sich das Mitglied gegenüber dem Verein oder sich gegenüber einem anderen Mitglied unehrenhaft verhalten hat.
 2. Sich das Mitglied nicht entsprechend der Satzung (insbesondere §2 Satz 7) oder der gültigen Vereinsordnungen verhält.
 3. Den Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages, trotz Aufforderung in Textform, mehr als sechs Monate beträgt.
- (2) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand zuständig.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



- (3) Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Ablauf des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds ist wie folgt geregelt:
 1. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, zu äußern.
 2. Der Beschluss ist in einer geheimen Wahl durchzuführen, es genügt die relative Mehrheit.
 3. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, darf während der Wahl nicht anwesend sein.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist unverzüglich mitzuteilen. Wenn das betroffene Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, muss der Beschluss durch eine Nachricht in Textform übermittelt werden. Der Beschluss hat die Tatsache, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund zu enthalten. Der Ausschluss wird mit dem Versenden der Nachricht wirksam.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie Persönlichkeiten, die sich durch ihre Stellung und Bedeutung in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die relative Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§8)
- (2) Der Vorstand (§9)

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen können in ordentlicher und außerordentlicher Form stattfinden.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.
 1. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen.
 2. Sie hat bis spätestens zum 31. Mai des laufenden Jahres zu erfolgen.
 3. Die Einladung in Textform hierzu, ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu versenden.

Karnevalsgesellschaft „Germania“ Materborn e.V.

Materborn vertreten wir in gelb und blau – mit unserem Narrenruf „Germania Helau!“



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 1. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt
 2. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.
 1. Dieser hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
 2. Ferner bestimmt er einen Schriftführer zur Abfassung des Protokolls, sowie der Stimmzähler.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten die mit der Satzung, sowie den Vereinsordnungen in Verbindung stehen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird durch den Vorstand erlassen.
- (5) Wenn ein Mitglied einen Tagesordnungspunkt oder Antrag auf der Mitgliederversammlung stellen möchte, muss dieser Antrag in Textform mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, mit der Zustimmung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder, beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Alle Beschlüsse des Vereins bedürfen der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.
Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen notwendig:
 1. Änderung der Satzung
 2. Änderung des Zwecks des Vereins
 3. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 4. Verschmelzung des Vereins
 5. Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung
 6. Änderung der Rechtsform
- (7) Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.
 1. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die Stimmen der abgegebenen Stimmen gezählt.
 2. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 4. bei Wahlen entscheidet das Los.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind in diesem die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung fertigzustellen. Sie hat zu enthalten:
 1. Ort und Tag der Versammlung
 2. Dauer der Versammlung
 3. Eventuell verfasste Beschlüsse
 4. Abgegebene Stimmenverhältnisse
 5. Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Das Protokoll ist mit den evtl. dazugehörenden Unterlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins gestattet.



§9 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben ihrer Tätigkeiten ordentlich, gewissenhaft und mit Sorgfalt auszuführen.
- (2) Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und bleibt zwei Jahre im Amt. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (5) Die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes, zu Beschlussfassungen sind in der gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so ist dieses durch Zuwahl für die noch zu leistende Amtsdauer, in einer Mitgliederversammlung, zu ergänzen.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.
- (8) Der vertretungsberechtigte Vorstand (gem. §26 BGB) besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem 2. Vorsitzenden
 3. Dem 1. Geschäftsführer
 4. Dem 1. Kassierer
- (9) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln. Der 2. Vorsitzende jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Zusätzlich findet eine gemeinsame Vertretung durch den 1. Geschäftsführer mit dem 1. Kassierer statt. Die Vertretung findet gerichtlich und außergerichtlich statt.

§10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig, einmal pro Halbjahr, zu begleichen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Höhe und Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags ist aus der gültigen Fassung der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder (nach §6) sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.



§11 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung gem. §8 und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Vereinsordnungen haben für jedes Mitglied einen verbindlichen Charakter.
- (4) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird durch den Vorstand erlassen.

§12 Datenschutz im Verein

Der Verein wahrt den Datenschutz innerhalb der gültigen Gesetze und der aktuellen Rechtsprechung. Die jeweiligen Datenschutzinformationen sind der Satzung beizufügen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Ist eine derartige Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung zum gleichen Zweck auf mindestens einen längstens zwei Monate späteren Tag einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ¾ aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an: SOS Kinderdorf e. V., Kleve – Materborn; Kuhstraße 56, 47533 Kleve
- (5) Die Liquidation des Vermögens nach Auflösung des Vereins erfolgt durch zwei in der letzten Mitgliederversammlung ernannte Liquidatoren.